

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3885/86 DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 1986****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 639/86 zur Festsetzung der Anfangskontingente für 1986 für die Einfuhr von bestimmtem Gemüse von den Kanarischen Inseln nach Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 502/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Regelung der mengenmäßigen
Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse von den Kanarischen Inseln
nach Portugal⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Protokoll Nr. 2 und der Verordnung (EWG) Nr.
502/86 wird Portugal ermächtigt, für bestimmte Erzeug-
nisse bei der Einfuhr von den Kanarischen Inseln
Beschränkungen beizubehalten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 639/86 der Kommis-
sion⁽²⁾ ist insbesondere die Menge der Anfangskontin-
gente für 1986 festgesetzt worden. Für die Festlegung der
1987 geltenden Kontingente ist der für die Erhöhung der
zur Einfuhr nach Portugal aus der Gemeinschaft in ihrer
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eröffneten
Kontingente vorgesehene Rhythmus einzuhalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 639/86 wird wie folgt geän-
dert :

1. Im Titel werden die Worte „zur Festsetzung der
Anfangskontingente für 1986“ ersetzt durch die Worte
„zur Festsetzung der Kontingente“.
2. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Die Mengen der Kontingente, die Portugal bei der
Einfuhr von bestimmtem Gemüse von den Kanari-
schen Inseln anwenden kann, werden für 1987 im
Anhang festgesetzt.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang zu dieser Verord-
nung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 30.

ANHANG

„ANHANG

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent für 1987
07.01	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und andere : — Speisezwiebeln, vom 1. August bis 30. November M. Tomaten : ex I. vom 1. November bis 14. Mai : — vom 1. Dezember bis 14. Mai ex II. vom 15. Mai bis 31. Oktober : — vom 15. bis 31. Mai	68 } 180*